




**REPUBLIK**

<p><b>Ausstellung, an denen mit Tieren gehandelt wird (Kleintiermarkt und Tierbörse)</b></p> <p><b>Bewilligung Nr. SZ-003442</b></p> <p>Tierschutzgesetz Art. 13 (TSchG vom 16.12.2005; SR 455). Tierschutzverordnung Art. 103ff (TSchV vom 23.4.2008; SR 455.1)</p>	<p><b>EINSCHREIBEN</b></p> <p>Kleintierzüchter Kanton Schwyz von Euw Franz Erlenstrasse 25 8832 Wollerau</p>
<p>2 Tierarten Kaninchen, Meerschweinchen, Geflügel, Tauben, Ziegen/Zwergziegen</p>	<p>3 Abmessungen der Gehege und Unterkünfte/Einrichtungen Es gelten die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung. Spezielle Bestimmungen für die Kaninchen siehe Punkt 6 (besondere Vorschriften)</p>
<p>4 Name, Adresse und Dauer der Veranstaltung</p> <p><b>A) Jungtierschau</b> MZG, Müllernstrasse, 6418 Rothenthurm - 14.05.2017</p> <p><b>B) Jungtierschau</b> Paracelsuspark, 8840 Einsiedeln - 27./28.05.2017 oder 10./11.06.2017</p> <p><b>C) Schweiz, Französisch-Widder, Weissriesen und Thüringer Gruppe Zentral Clubschau</b> Viehvermarktungshalle 6418 Rothenthurm - 07.-10.12.2017</p>	<p>5 Verantwortliche Person für die Tierbetreuung während der Veranstaltung</p> <p><b>A) Hensler Hansueli</b> Verenastr. 33, 8832 Wollerau</p> <p><b>B) Birchler Philipp</b> Euthalerstr. 9, 8840 Euthal</p> <p><b>C) Weber Kari</b> Plätzli 8, 6432 Rickenbach</p>
<p>6 Besondere tierschutz- und tierseuchenrechtliche Vorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Durch die verantwortliche Person ist eine Liste zu führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der unterzeichnenden Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</li><li>- Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die gesund sind und für die keine tierseuchenrechtlichen Einschränkungen vorliegen. Andere Tiere sind zurückzuweisen. Erkrankte Tiere während der Veranstaltung, trifft die verantwortliche Person die notwendigen Massnahmen, um eine weitere Verschleppung der Krankheit zu vermeiden. Erkrankte Tiere sind von der Veranstaltung zu entfernen oder geschützt und abgesondert aufzustellen und geeignet zu versorgen.</li><li>- Während der Veranstaltung und beim Transport ist die geltende Tierschutzgesetzgebung für sämtliche Tiere einzuhalten. Die Würde der Tiere darf während der Veranstaltung nicht missachtet werden. Das Wohlergehen der Tiere muss jederzeit sichergestellt sein, insbesondere müssen Schmerzen, Angst und Leiden vermieden werden und die Tiere dürfen in ihren Körperfunktionen und ihrem Verhalten nicht gestört und in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden (zum Beispiel in Bezug auf Besucher und Klima). Es müssen genügend und geeignete Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Tiere müssen während der gesamten Veranstaltung betreut werden. Tiere, die Anzeichen von Stress zeigen, sind umgehend aus dem öffentlichen Ausstellungsbereich zu entfernen.</li><li>- Die Käufer von Tieren sind schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart zu informieren.</li><li>- Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.</li></ul>	

- Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese eine gültige Bewilligung vorweisen können.
- Der Handel darf nur im Ausstellungsbereich stattfinden (kein Parkplatzverkauf).
- Der Transport der Tiere hat schonend zu erfolgen. Die Transportbehälter müssen genügend Lüftungsöffnungen aufweisen und so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können. Die Tiere dürfen daraus nicht entweichen können und die Behälter müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.
- Spezielle Auflagen Ausstellung Kaninchen
  - Käfiggrösse (pro Kaninchen):
    - bis 5.5 kg Körpergewicht: Grundfläche min. 60 x 60 cm, Höhe min. 47.5 cm
    - über 5.5 kg Körpergewicht: Grundfläche min. 70 x 70 cm, Höhe min. 60 cm
    - Zibbe mit Wurf: Grundfläche min. 100 x 100 cm, Höhe min. 60 cm
  - Sämtliche Tiere müssen während der Ausstellung die Möglichkeit haben, sich zurück-zuziehen. Eine der folgenden Varianten ist umzusetzen:
    - Abdecken von etwa 1/3 der Gitterfrontseite und des Daches;
    - erhöhte Fläche an der Rückseite;
    - erhöhte Fläche an der Seitenwand, wobei zusätzlich die Gitterfrontseite und das Dach in diesem Bereich bedeckt sein muss; oder
    - andere nach oben abgeschlossene Struktur (zum Beispiel eine Korkhalbröhre) die genügend gross für alle Tiere ist.
  - Decke, Rück- und Seitenwände müssen geschlossen sein.
  - Die Kaninchen müssen während der ganzen Dauer der Ausstellung geeignete Nageobjekte zur Verfügung haben.
  - Die Böden sind mit geeigneter Einstreu zu versehen.
- Spezielle Auflagen Streichelzoos
  - Die Tiere müssen während der gesamten Veranstaltung durch eine im Umgang mit diesen Tieren erfahrene Person beaufsichtigt werden. Falls Besucher sich falsch verhalten muss umgehend eingeschritten werden.
  - Im Streichelzoo dürfen nur Tiere verwendet werden, die einen solchen Umgang mit Menschen gewohnt bzw. darauf vorbereitet worden sind. Zeigen Tiere Anzeichen von Stress sind sie sofort aus dem Streichelzoo zu entfernen.
  - Die Anzahl Personen im Streichelzoo ist auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.
  - Das Füttern der Tiere mit ungeeignetem Futter durch Besucher ist zu unterbinden.
  - Sämtliche Tiere müssen jederzeit Zugang zu einem abgegrenzten Rückzugsbereich haben, wo die Besucher die Tiere nicht erreichen können.
  - Dieser Rückzugsbereich darf einsehbar sein, damit die Besucher die Tiere auch beobachten können, wenn sich diese im Rückzugsbereich aufhalten. Mindestens zwei zusammenhängende Seiten des Rückzugsbereichs müssen jedoch stabile, durchgehende Wände aufweisen (bei oben offenen Gehegen mindestens 1.5 m hoch, bei kleineren, geschlossenen Gehegen die gesamte Höhe).
  - Verschiedene Tierarten sind in unterschiedlichen Gehegen zu halten, damit es nicht zu Unfällen kommen kann.
  - Falls Gehege verschiedener Tierarten aneinandergrenzen, sind diese durch eine durchgehende, genügend hohe Trennwand zu trennen, damit sich die Tiere nicht gegenseitig belästigen oder gefährden.
  - Küken sowie Jungtiere aller Tierarten, die noch gesäugt werden, dürfen nicht im Rahmen eines Streichelzoos verwendet werden.
- Der Gesuchsteller hat die für die Tierhaltung verantwortlichen Personen der aufgeführten Ausstellungen über die Auflagen dieser Bewilligung zu informieren.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich. Die Aussteller/-innen sind über die Bewilligungsvorschriften zu informieren.

- Wesentliche Änderungen sind der unterzeichnenden Behörde im Voraus mitzuteilen. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

<p>7 Gültigkeit der Bewilligung (von/bis)  <b>Diese Bewilligung gilt für die unter Ziff. 4 genannte Dauer der Ausstellungen</b></p>	<p>8 Soweit nicht abweichend verfügt, wird dem beiliegendem Bewilligungsgesuch entsprochen. Das Gesuch ist somit integrierter Bestandteil dieser Bewilligung.</p>
<p>9 Gemäss Art. 28 Abs. 3 TSchG und Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Artikel an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.</p>	<p>10 Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden.</p>
<p>11 Bewilligungsgebühr:  <b>CHF 100.-</b></p>	
<p>12 Ort und Datum  <b>Brunnen, 08.05.2017</b></p>	<p>13 Dienststempel und Unterschrift der Bewilligungsstelle</p>
<p>14 Verteiler: - Gesuchsteller</p>	<p style="text-align: center;">   <b>LABORATORIUM</b>  <b>DER URKANTONE</b>    <i>Dr. med. vet. M. Gut</i>  <b>Bereichsteiter Tierschutz</b> </p>